

**Stellungnahme zur Beschlussvorlage  
»Arbeitszeiten im Pfarrdienst«  
und zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und  
Ergänzung des Kirchengesetzes über die Regelung der Dienstverhältnisse der  
Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.PfDG.EKD)  
(BV/0335/2022 und Drucksache zur LS 2023)**

1. Die Pfarrvertretung begrüßt die Einführung einer Arbeitszeitregelung für den Pfarrdienst in der Ev. Kirche im Rheinland. Mit der vorgesehenen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden orientiert sich die Landeskirche an den beamtenrechtlichen Regelungen und den grundlegenden Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, die im europäischen Recht normiert sind.
  
2. Die Pfarrvertretung vertritt derzeit die Position, dass eine Arbeitszeitregelung als Vertrauensarbeitszeit eingeführt wird, die neben den erforderlichen Absprachen mit dem Leitungsorgan ein hohes Maß von Selbstorganisation ermöglicht und erfordert. Es bleibt allerdings abzuwarten, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen sich aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. September 2022 zur Erfassungspflicht von Arbeitszeiten<sup>1</sup> ergeben. Gegebenenfalls wird die Pfarrvertretung erneut votieren.
  
3. Die Pfarrvertretung ist davon überzeugt, dass eine Arbeitszeitregelung für die Zukunft des Pfarrdienstes von wesentlicher Bedeutung ist. Schon jetzt fordert ein Großteil der jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrer eine vertraglich festgelegte Wochenstundenarbeitszeit, die eigenverantwortlich nachgehalten wird.<sup>2</sup> Mit Blick auf die Gewinnung von Nachwuchs und der Bindung junger Pfarrerinnen und Pfarrer an unsere Kirche kommt den Ansichten dieser Gruppe eine große Bedeutung zu.<sup>3</sup> Zugleich stellt diese Altersgruppe weder eine demografische noch synodale Mehrheit.
  
4. Die Pfarrvertretung appelliert daher an die Verantwortlichen in den synodalen Gremien, der vorgelegten Arbeitszeitregelung zuzustimmen, etwaige Vorbehalte hintanzustellen und so solidarisch mit den jüngeren Kolleginnen und Kollegen eine für unsere Kirche zukunftsweisende Regelung zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesarbeitsgericht.de/presse/einfuehrung-elektronischer-zeiterfassung-initiativrecht-des-betriebsrats/>

<sup>2</sup> »Alles hat seine Zeit« Auswertung der Umfrage zur Arbeitszeit im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar 2022, S. 14, Grafik 22 (Download im Intranet der EKIR: [www.ekir.de/url/RXXN](http://www.ekir.de/url/RXXN))

<sup>3</sup> a.a.O., S. 23

5.1 Die Einführung einer Arbeitszeitregelung für den Pfarrdienst kommt nicht aus »heiterem Himmel«, sondern ist eingebettet in den 2014 begonnenen synodalen Prozess »Zeit für das Wesentliche«. Mit Beschluss der Landessynode 2014 wurde die Handreichung »Zeit fürs Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland« zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit begann ein Beratungsprozess über die Vereinbarungen für den Pfarrdienst (Dienstvereinbarungen). Der Beschluss von 2014 hielt ausdrücklich fest, dass der Landessynode 2017 im Zusammenhang mit den Dienstvereinbarungen ein Vorschlag zur Frage der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit vorzulegen sei.<sup>4</sup> Hintergrund war die Feststellung in der Handreichung von 2014: »Eine feste Bezugsgröße muss mindestens für die eingeschränkten Dienste festgelegt werden.«<sup>5</sup>

Die Pfarrvertretung hat von Anfang an den Standpunkt vertreten, dass die Arbeitszeit für eingeschränkte Dienstverhältnisse (Teildienst) nur bestimmt werden kann, wenn feststeht, welchen Zeitumfang ein volles Dienstverhältnis hat. Bislang wurde diese Frage nur in Wiedereingliederungsverfahren thematisiert, in denen Pfarrfrauen und Pfarrer nach Langzeiterkrankungen unter ärztlicher Aufsicht wieder an den Dienst herangeführt werden. In diesem Fall wird in der Regel von einer Wochenarbeitszeit von 41 Stunden für eine volle Stelle ausgegangen.

5.2 Die Landessynode 2017 hat dann in einem nächsten Schritt »das Führen von Vereinbarungsgesprächen im Pfarrdienst als ein Ergebnis des Prozesses „Zeit fürs Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf“ beschlossen«<sup>6</sup>. Bedauerlicherweise konnte sich die Landessynode 2017 noch nicht auf eine Regelung über die Arbeitszeit im Pfarrdienst verständigen, hat aber in Beschluss 112, Ziffer 8 festgestellt: »Zeitvereinbarungsmodelle werden in der Evangelischen Kirche im Rheinland **derzeit** nicht eingeführt«.<sup>7</sup>

5.3 Nach der Landessynode 2017 wurde – unter Mitwirkung der Pfarrvertretung – die Handreichung »Zeit für das Wesentliche. Vereinbarung über den Pfarrdienst für Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für Presbyterinnen und Presbyter« erarbeitet und im November 2017 veröffentlicht. Die Vereinbarungsgespräche zwischen Pfarrfrauen und Pfarrern und den Leitungsorganen in den Kirchenkreisen begannen allerdings nur schleppend. Bei verschiedenen Abfragen in den nachfolgenden Jahren zeigte sich, dass die Vereinbarungsgespräche keineswegs flächendeckend geführt wurden (vgl. dazu LS 2021, DS 1, S. 25ff.).

---

<sup>4</sup> Handreichung »Zeit fürs Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland«, 2014, S. 4, Ziff. 1.1.5

<sup>5</sup> a.a.O., S. 31

<sup>6</sup> Handreichung »Zeit für das Wesentliche. Vereinbarung über den Pfarrdienst für Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für Presbyterinnen und Presbyter« (November 2017), S. 3

<sup>7</sup> Der Beschlusstext ist im Internet nach Neugestaltung der EKIR-Homepage leider nicht mehr auffindbar, hier der Link zur Pressemeldung:

<https://landessynode.ekir.de/presse/B3A7742949E2445987E0347846D1BA4F/mehr-zeit-fuers-wesentliche>

5.4 In vielen Rückmeldungen aus Vereinbarungsgesprächen an die Pfarrvertretung wurde bemängelt, dass den Vereinbarungen über den Inhalt des Pfarrdienstes keine Arbeitszeiten hinterlegt sind. Einige Kirchenkreise haben daher begonnen, den »Aufgabenplaner für den Pfarrdienst«<sup>8</sup> der Ev. Kirche von Westfalen zur Erstellung der Dienstvereinbarungen zu Hilfe zu nehmen. Damit wird ein Grundproblem der Dienstvereinbarung deutlich: Wenn die Aufgaben für den Pfarrdienst beschrieben werden, müssen sie mit Zeiten hinterlegt werden, in denen diese Aufgaben realistischerweise erfüllt werden können.

5.5 Im Januar 2022 wurde eine Umfrage zur Arbeitszeit und Arbeitszufriedenheit der Pfarrfrauen und Pfarrer von der Stabsstelle Vielfalt und Gender in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung und der Pfarrvertretung durchgeführt<sup>9</sup>. In dieser Umfrage wurde u.a. deutlich, dass fast drei Viertel der Pfarrfrauen und Pfarrer mehr als 45 Wochenstunden arbeiten. Lediglich 40 % gaben an, dass es Absprachen zur Arbeitszeit mit dem Leitungsorgan gibt, knapp die Hälfte davon gab aber an, dass diese Absprachen nicht funktionieren.

6. Diese Beobachtungen zum Prozess »Zeit für das Wesentliche« seit 2014 bestärken die Überzeugung der Pfarrvertretung, dass für den Pfarrdienst Dienstvereinbarungen mit einer Arbeitszeitregelung erforderlich sind, damit der Pfarrdienst so gelebt und gestaltet werden kann, dass Belange von Gesundheit, Familie und Erholung gewahrt bleiben. Die auf diese Weise deutlich erhöhte Arbeitszufriedenheit wird unserer Kirche gut tun.

*Koblenz und Waldalgesheim, 20. September 2022  
Pfarrer Peter Stursberg | Vorsitzender*

*Pfarrer Christoph Hüther | stv. Vorsitzender*

---

<sup>8</sup> <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/service/verschiedenes/aufgabenplaner-ekvw/>

<sup>9</sup> »Alles hat seine Zeit« Auswertung der Umfrage zur Arbeitszeit im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar 2022, Download im Intranet der EKIR: [www.ekir.de/url/RXN](http://www.ekir.de/url/RXN)